

§ 2. Die Reisekosten der Abgeordneten werden denselben in der Weise vergütet, daß auf die Reise für die Hin- und Rückreise zusammen 1 Thaler gewährt wird.

§ 3. Die Auslösung des Landtags-Notars, des Landtags-Kanzlisten und des Dieners wird vom Landtage in Uebereinstimmung mit dem Ministerium festgestellt.

Die zur Bestreitung der Bureaukosten und der Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten erforderlichen Geldmittel werden durch den Präsidenten dem Ministerium wöchentlich liquidirt.

Gera, am 30. Oktober 1872.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Das Landtagspräsidium.
E. Mehhorn.

